

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der nicht eingetragenen Firma "borderline tours" Am Dorfsee 7, 21514 Güster -nachstehend **blt** genannt- Inhaber Matthias Guse

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen der Firma borderline tours, Inhaber Herr Matthias Guse, nachfolgend **blt** genannt und dem jeweiligen Vertragspartner.

1. Vertragsabschluss Der Vertragspartner teilt blt zunächst den gewünschten Termin und die Dauer eines Events, der Nutzung von Fahrzeugen der blt oder übriger Aktivitäten mit. Hierdurch bietet der Vertragspartner blt den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt nach schriftlicher Annahme des hierauf durch blt erstellten Angebots durch den Vertragspartner zustande. Reservierte Fahrzeuge, Unterkünfte, Location und Equipment stehen dem Vertragspartner nur zu der vertraglich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Abstimmung mit blt.

2. Haftung Der Vertragspartner trägt das alleinige Haftungsrisiko für das Abhandenkommen und Schäden an den durch ihn genutzten Gegenständen, Materialien und der Technik von blt sowie Dritter und deren Eigentum (Unterkünfte, Location, Fahrzeuge) sowie für das durch den Vertragspartner mitgeführte Eigentum, es sei denn die Schäden beruhen auf einer seitens blt grob fahrlässigen oder einer durch Erfüllungsgehilfen der blt vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich für die blt-Fahrzeuge keine Fahrzeugversicherung (Kasko) besteht. Während der Vertragsdauer haftet der Vertragspartner der Höhe nach unbeschränkt für jeden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Schaden am Fahrzeug oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Fahrzeuges einschließlich Fahrzeugteilen bzw. Zubehör, wobei der Fahrzeugschaden sich entweder nach den Reparaturkosten zzgl. eventueller Wertminderung oder maximal nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet. Des Weiteren haftet der Vertragspartner für Folgekosten, die im adäquaten Kausalzusammenhang stehen, wie Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

Der Vertragspartner versichert durch seine Anmeldung, dass sämtliche Teilnehmer entweder volljährig oder anderenfalls in Begleitung eines Sorgeberechtigten sind. Ebenfalls bestätigt er für evtl. Wasserveranstaltungen, dass die Teilnehmer Schwimmer sind. Nichtschwimmer werden in ihrem eigenen Interesse von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die von blt durchgeführten Events sind Abenteuer-Events mit nicht alltäglichen Anforderungen an Mensch und Technik. Es kann zu extremen Belastungen beim Fahren mit den blt-Fahrzeugen in schwierigen Geländen und Streckenverhältnissen kommen. Es können Staub, Sand, hohe Luftfeuchtigkeit und ungünstige Wetterbedingungen etc. auf die Teilnehmer und ihre persönliche Ausrüstung einwirken. Bei den seitens blt bereitgestellten Fahrzeugen handelt es sich um Originale aus den 1960er Jahren, die auch dem Stand der damaligen Technik entsprechen. Ein Event ist grundsätzlich nur für voll einsatzfähige, gesunde, belastbare und volljährige Personen geeignet. Viele Aktivitäten, auch angeschlossene Programme und Aufgaben, können mit Gefahren verbunden sein – jeder soll nur das machen, was er sich zutraut. Er selbst muss entscheiden, welches Risiko er auf sich nehmen möchte.

3. Fälligkeit und Verzug Die Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes ist fällig bis längstens 30 Tage vor Beginn der Vertragslaufzeit. Jede Rechnung ist per Überweisung ohne Abzug auf dem von blt in der Rechnung angegebenen Konto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist blt berechtigt alle, auch zukünftigen Leistungen für den Vertragspartner einzustellen und den Vertrag zu kündigen. blt wird den Vertragspartner über diese Absicht unter Fristsetzung zur Zahlung informieren.

Nimmt der Vertragspartner die bestellte Leistung nicht ab ist grundsätzlich das vertraglich vereinbarte Entgelt vom Vertragspartner geschuldet. blt hat sich lediglich ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Hierbei bleibt es dem Vertragspartner unbenommen den Nachweis höherer als der von blt ausgewiesenen ersparten Aufwendungen anzutreten.

4. Rücktritt/ Kündigung Hat blt begründeten Anlass zur der Annahme, dass das Event aufgrund eines bei dem Vertragspartner liegenden Grundes den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der blt oder deren Vertragspartner gefährdet oder zu gefährden droht, kann blt jedes Event kündigen oder im Falle dessen Verlaufs abbrechen.

blt ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn einer der Teilnehmer oder eine weitere Person, dem das Fahrzeug durch den Vertragspartner überlassen wurde, dieses in vertragswidriger Weise gebraucht, sich den Anweisungen der blt-Mitarbeiter widersetzt oder sonstige vertragliche, insbesondere sicherheitsrelevante Pflichten erheblich verletzt. Die Kündigung kann in diesem Falle mündlich erklärt werden. blt ist bei Wahrung der Interessen der übrigen Teilnehmer auch berechtigt nur den oder die einzelnen Teilnehmer auszuschließen, welche eine der vorbenannten Störungen im Vertragsablauf zu verantworten haben.

Der Ausfall einzelner Fahrzeuge berechtigt den Vertragspartner nicht zur fristlosen Kündigung des Vertrages sofern blt ausreichend, der Teilnehmerzahl entsprechende Plätze auf den verbleibenden Fahrzeugen zur Verfügung stellt.

5. Führungsberechtigung Für ein seitens blt gestelltem Fahrzeug ist ausschließlich führungsbezugt der Vertragspartner und die dazugehörigen Teilnehmer gemäß geschlossenem Vertrag. Die Zustimmung von blt gilt für die Personen, die vor Antritt der Fahrt das Merkblatt „Regelungen + Hinweise für Events, Nutzung von blt-Fahrzeugen und alle Aktivitäten“ zur Kenntnis genommen und dies unter Angabe von Vor- und Zunamen sowie der Führerscheinnummer auf diesem Merkblatt durch ihre Unterschrift bestätigt haben. Dem blt-Mitarbeiter ist der gültige Führerschein im Original vorzulegen und das unterzeichnete Merkblatt auszuhändigen.

6. Schlussbestimmungen Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Ratzeburg.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich sodann, die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung durch eine solche wirksame Bestimmung oder Vereinbarung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages sowie dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB sowie der sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Nicht schriftlich vereinbarte Änderungen bzw. Nachträge gehen zu Lasten desjenigen, der sich auf diese Änderungen bzw. Nachträge darauf beruft.

Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig Ratzeburg. Das Recht, am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen, bleibt unbenommen.